



Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023

Ratschlag betreffend Finanzhilfen für präventive und niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2021 bis 2024; Anpassung der Verträge der Staatsbeitragsverhältnisse mit der Stiftung Rheinleben im Bereich Weitere Leistungen der Behindertenhilfe; Schaffung der Grundlage für einen allfälligen Teuerungsausgleich

P200826

Ausgabenbericht betreffend „Erneuerung des Staatsbeitrags an die Beratungsstelle der Stiftung Rheinleben in Basel für die Jahre 2022-2025“; Anpassung der Verträge der Staatsbeitragsverhältnisse mit der Stiftung Rheinleben im Bereich Weitere Leistungen der Behindertenhilfe; Schaffung der Grundlage für einen allfälligen Teuerungsausgleich

P210675

1. Der Regierungsrat genehmigt den angepassten Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, und der Stiftung Rheinleben betreffend die Ausrichtung der Finanzhilfen an die Beratungsstelle von insgesamt Fr. 1'040'000 (Fr. 260'000 pro Jahr) für die Jahre 2022-2025.
2. Der Regierungsrat genehmigt den angepassten Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, und der Stiftung Rheinleben betreffend die Ausrichtung der Finanzhilfen an das präventive Angebot von insgesamt Fr. 3'878'400 (Fr. 969'600 pro Jahr) für die Jahre 2021-2024.
3. Der Regierungsrat genehmigt den angepassten Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, und der Stiftung Rheinleben betreffend die Ausrichtung der Finanzhilfen an das niederschwellige Angebot von insgesamt Fr. 1'174'800 (Fr. 293'700 pro Jahr) für die Jahre 2021-2024.

Begründung

Aufgrund der aktuellen Teuerungsentwicklung werden die mit der Stiftung Rheinleben laufenden Verträge angepasst, damit ab diesem Jahr 2023 die Finanzhilfen des Kantons an die Teuerung angepasst werden können. Es handelt sich um die Verträge, welche die Leistungen der Stiftung Rheinleben für Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente Ausgaben oder ohne individuelle Bedarfsermittlung erbringt sowie für die entsprechenden Beratungsleistungen.

